



Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG)

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 11. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Titelangabe zu § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Einzelunterbringung“
 - b) Der bisherige § 10 „Aufenthalt im Freien und Freizeit“ wird zu § 10a.
2. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Einzelunterbringung

(1) Die untergebrachten Menschen sind grundsätzlich einzeln in einem Zimmer unterzubringen.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung mehrerer untergebrachter Menschen ist zulässig, wenn

1. die untergebrachten Menschen zustimmen,
2. therapeutische Gründe dafür sprechen oder
3. vorübergehend zwingende organisatorische Gründe dies erfordern und eine Einzelunterbringung nicht möglich ist.

(3) Bei gemeinsamer Unterbringung ist sicherzustellen, dass die Persönlichkeitsrechte der untergebrachten Menschen gewahrt bleiben und Gefahren für Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung ausgeschlossen sind.

(4) Die Entscheidung über eine gemeinsame Unterbringung ist regelmäßig zu überprüfen.“

3. Der bisherige § 10 „Aufenthalt im Freien und Freizeit“ wird zu § 10 a.

Artikel II

Übergangsregelung

1. § 10 dieses Gesetzes ist auf Einrichtungen des Maßregelvollzugs ab dem 01. Januar 2030 anzuwenden.
2. Bis zum 31. Dezember 2029 können untergebrachte Menschen abweichend von § 10 auch gemeinsam in einem Zimmer untergebracht werden, soweit dies aufgrund der bestehenden baulichen Gegebenheiten erforderlich ist.
3. Das Land als Träger der Aufgaben des Maßregelvollzugs sowie die Träger der Einrichtungen des Maßregelvollzugs haben darauf hinzuwirken, dass die Voraussetzungen für eine Einzelunterbringung nach § 10 spätestens zum 01. Januar 2030 erfüllt sind.

Artikel III

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird im Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein ein Grundsatz der Einzelunterbringung für im Maßregelvollzug untergebrachte Menschen eingeführt. Die Einzelunterbringung entspricht modernen Anforderungen an einen menschenwürdigen Vollzug sowie therapeutischen Standards. Sie trägt dazu bei, Konflikte zwischen untergebrachten Personen zu reduzieren, Rückzugsmöglichkeiten zu gewährleisten, die Behandlung zu unterstützen und damit die Behandlungsziele im Sinne von § 2 (2) MVollzG in möglichst kurzer Zeit zu erreichen.

Zugleich bleibt die notwendige Flexibilität im Vollzug erhalten. Eine gemeinsame Unterbringung ist weiterhin möglich, wenn die untergebrachten Personen zustimmen, therapeutische Gründe dafürsprechen oder vorübergehend zwingende organisatorische Gründe vorliegen.

Da bauliche Anpassungen in Einrichtungen des Maßregelvollzugs teilweise einen längeren Planungsvorlauf erfordern, sieht der Gesetzentwurf eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2030 vor. Diese Frist ermöglicht es dem Land und den Trägern der Einrichtungen, notwendige bauliche und organisatorische Maßnahmen rechtzeitig umzusetzen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes behaltet die Einführung einer neuen Bestimmung („§10 Einzelunterbringung“) und bedarf daher einer entsprechenden Anpassung in der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2 (§ 10):

Mit dem neuen § 10 wird der Grundsatz eingeführt, dass untergebrachte Menschen grundsätzlich einzeln in einem Zimmer unterzubringen sind.

Absatz 2 stellt klar, dass eine gemeinsame Unterbringung weiterhin möglich bleibt, wenn dies von den untergebrachten Menschen gewünscht wird, therapeutisch angezeigt ist oder vorübergehend zwingende organisatorische Gründe vorliegen.

Absatz 3 konkretisiert die Anforderungen an eine gemeinsame Unterbringung und stellt sicher, dass Persönlichkeitsrechte sowie Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gewahrt bleiben.

Absatz 4 verpflichtet die Einrichtungen dazu, Entscheidungen über eine gemeinsame Unterbringung regelmäßig zu überprüfen.

Zu Nr. 3:

Der bisherige § 10 wird zu § 10 a. Sollten Regelungen im Maßregelvollzugsgesetz oder in anderen Vorschriften auf den bisherigen § 10 verweisen oder Bezug nehmen, sind diese ggf. anzupassen.

Zu Artikel 2 (Übergangsregelung)

Zu Nr. 1:

Die Vorschrift regelt, dass die Verpflichtung zur Einzelunterbringung erst ab dem 01. Januar 2030 verbindlich gilt. Damit wird den Einrichtungen ausreichend Zeit eingeräumt, notwendige bauliche Anpassungen vorzunehmen.

Zu Nr. 2:

Bis zum 01. Januar 2030 bleibt eine gemeinsame Unterbringung zulässig, soweit dies aufgrund der bestehenden baulichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Zu Nr. 3:

Absatz 3 stellt klar, dass sowohl das Land als auch die Träger der Einrichtungen darauf hinwirken müssen, die Voraussetzungen für eine Einzelunterbringung rechtzeitig zu schaffen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Niclas Dürbrook

und Fraktion

Birte Pauls